

§ 4 LeichtflBAusbV — Ausbildungsberufsbild

Leichtflugzeugbauer-Ausbildungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebs,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen,
6. Be- und Verarbeiten von Holz und Holzwerkstoffen,
7. Arbeiten mit Metallen,
8. Bearbeiten von Kunststoffen,
9. Verarbeiten von faserverstärkten Kunststoffmaterialien,
10. Einrichten, Bedienen und Warten von Maschinen und Geräten,
11. Herstellen und Anwenden von Vorrichtungen und Formen,
12. Herstellen von Teilen und Hauptbaugruppen für Leichtflugzeuge,
13. Behandeln von Oberflächen,
14. Endmontage von Leichtflugzeugen,
15. Warten und Instandsetzen von Leichtflugzeugen.

Zitiervorschlag: § 4 LeichtflBAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LeichtflBAusbV/4>